
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan

“GS 4“

II. Teiländerung

„Umwandlung Friedhofsflächen“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 4a Abs. 2
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Synopse vom 01. Juni 2012
zur
Entwurfssfassung vom 31.07.2012

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Feuerwehr Landau, Haardtstraße 4, 76829 Landau in der Pfalz
2. Finanzamt, Weißquartierstraße 13, 76829 Landau in der Pfalz
3. Verband Region Rhein-Neckar, Postfach 10 26 36, 68026 Mannheim
4. Katasteramt, Gutachterausschuss, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
6. Weinstraßenverkehrs GmbH, Postfach 67, 67480 Edenkoben
7. Katholische Gesamtkirchengemeinde und Pfarrverband, Zweibrücker Straße 42, 76829 Landau in der Pfalz
8. Protestantisches Gemeindeamt Landau, Westring 3, 76829 Landau in der Pfalz

Stadt Landau

Bebauungsplan „GS 4“ II. Teiländerung „Umwandlung Friedhofsflächen“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 4a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Sachstand

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 4a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgebrachten Anregungen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

LFD. Nr.	Behörden	Stellungnahmen Behörden Zum Bebauungsplan „GS4 2. Teiländerung“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungs- Ergebnis
1	Generaldirektion Kult. Erbe, Ref. Erdgeschichte Gr. Langgasse 9 55116 Mainz	Schreiben vom 14.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
2	Generaldirektion Landesdenkmal- pflege Schillerstr. 44 55116 Mainz	Schreiben vom 08.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
3	Vermessungs- und Katasteramt GS Umlegungsaussch. Pestalozzistr. 4 76829 Landau	Schreiben vom 10.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
4	Umweltamt Lan- dau Königstr. 21 76829 Landau	Schreiben vom 03.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		

5	Stadtbauamt Untere Bauauf- sichtsbehörde Königstr. 21 76829 Landau	Schreiben vom 25.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
6	Forstverwaltung Forstamt Haardt Westring 6 76829 Landau	Schreiben vom 07.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
7	Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz Rolf Göttel Westring 23-25 76829 Landau	Schreiben vom 18.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
8	NABU OG NABU- LV RP Brühlstr. 21 76829 Landau	Schreiben vom 22.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
9	Cbf Münchener Str. 5 76829 Landau	Schreiben vom 18.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
10	Creos Deutschland Am Halberg 4 66121 Saarbrü- cken	Schreiben vom 15.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
11	Pfalzwerke AG Kurfürstenstr. 29 67061 Ludwigsh.	Schreiben vom 23.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
12	Wintershall Hol- ding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	Schreiben vom 10.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		

13	Deutscher Gebirgs und Wanderverein e.V. (PWV)	Schreiben vom 30.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
14	Fernleitungs Be- triebs GmbH Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberst.	Schreiben vom 22.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
15	EnergieSüdwest Netz GmbH Industriestr. 18 76829 Landau	Schreiben vom 16.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
16	Neuapostolische Kirche Rheinland-Pfalz Praunheimer Hohl 1 60488 Frankfurt	Schreiben vom 14.05.2012 Keine Anregungen	Kenntnisnahme		
17	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz	Schreiben vom 10.05.2012 Az.: 3240-0524-12/V1 Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhanden Unterlagen ergaben, dass das ausgewiesene Gebiet im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerksfelder „Hollerbach IV“ und „Hollerbach V“ liegt. Über tatsächlich erfolg- ten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen uns keine Informationen vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Berg- bau. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann. Aus diesem Grund empfehlen wir die Einbeziehung eines Bau- grundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.	Kenntnisnahme Das Erfordernis einer Baugrunduntersuchung ist im Zuge der weiteren Erschließungsplanung zu prüfen. Die Anregungen des Landesamts wer- den in das B-Plan-Kapitel „Hinweise“ übernom- men.	+	

18	Umweltamt LD Landespflege und Umweltamt Köngistr. 21 76829 Landau	Schreiben vom 23.05.2012 • Von den Umweltverbänden wurden keine Einwände erhoben. Es wurden auch keine Anregungen oder Hinweise gegeben. • Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes auf dem Friedhof ist mit geschützten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, evtl. Amphibien) zu rechnen. Um den Vorschriften des Artenschutzes gem. Bundesnaturschutzgesetz gerecht zu werden, soll eine artenschutzrechtliche Untersuchung als eine Art „Screening“ den Bestand feststellen. • Daraus sollen Empfehlungen für die weitere Planung abgeleitet werden: Ob naturschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen werden, welche Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden oder ob ggf. CEF- Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Auch ob vertiefte Untersuchungen zu bestimmten Arten notwendig werden, soll geprüft werden. • Zu beachten ist, dass die Untersuchungen in der Hauptaktivitätsphase der jeweiligen Arten erfolgen sollen: Für Vögel April – Juli, für Eidechsen April – Juli, für Fledermäuse Mai – September.	Kenntnisnahme Der Anregung ist entsprochen worden Zu Klärung artenschutzrechtlicher Belange ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ erarbeitet worden (BIOPLAN, 31.07.2012). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die II. Teiländerung des Bebauungsplans GS4 bei Realisierung der gutachterlich vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Baumrodungen nur außerhalb der Vegetationsperiode vom 01. Oktober bis 28. Februar) als mit den Anforderungen des Artenschutzes gemäß §19 BNatSchG vereinbar angesehen werden kann. Die Aussagen zum zulässigen Zeitraum von Baumrodungen sind in das B-Plan-Kapitel „Hinweise“ übernommen worden.	+	
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 02 61 67402 Neustadt	Schreiben vom 08.05.2012 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sowie die Koordinie-	Kenntnisnahme Information wird rechtzeitig veranlasst	+	

		zung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.			
20	SGD Süd Ref. 41 Friedrich-Ebert-Str. 14 67433 Neustadt a.d. Weinstraße	Schreiben vom 11.05.2012 Mit der Bebauungsplan-Teiländerung sollen gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 2.170 m² großen allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Godramstein und war bislang zur Friedhofserweiterung vorgesehen. Hierfür besteht den Planunterlagen zu Folge kein Bedarf mehr. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1999 ist das Plangebiet als Friedhofsfläche dargestellt. Gem § 13a (2) Nr. 2 BauGB ist der FNP daher im Zuge der Berichtigung anzupassen. Aus landesplanerischer Sicht ist festzuhalten, dass es sich bei der Planung um eine Innenentwicklung handelt. Dieser ist nach dem raumordnerischen Ziel Z 31 des Landesentwicklungsprogramms LEP IV Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die Planung entspricht somit der genannten Vorgabe des seit 2008 verbindlichen LEP IV. Weitere Innenpotentiale sind in der Datenbank Raum + Monitor ersichtlich, die als landesweit einheitliches Instrument für ein Flächenmanagement konzipiert wurde.	Kenntnisnahme		

21	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau 86	Schreiben vom 18.05.2012 Zu Punkt 6 der Begründung zur II. Teiländerung: Erschließung Die Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Netze (z.Zt. Mischsystem), jedoch wird von uns folgendes gefordert: Das Grundstück ist gemäß § 55 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (HG) im Trennsystem zu entwässern. Die Entwässerungsleitungen sind entsprechend der DIN, EN und der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau zu verlegen. Gemäß § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau sind im Bereich der Grundstücksgrenzen Revisionsschächte für Schmutzwasser und für Regenwasser mit Revisionsöffnung oder offener Rinne herzustellen. Die Verwendung eines Kombischachtes wird zugelassen. Nach der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben.	Kenntnisnahme Die Anregungen des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau werden in das B-Plan-Kapitel „Hinweise“ übernommen.	+	
----	---	---	---	---	--

Karlsruhe, den 31.07.2012
GERHARDT.stadtplaner.architekten